

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/272fc67a-6f5c-326a-92b4-8bf7466c2212

Bibliografie

Titel Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -

(SGB X)

Amtliche Abkürzung SGB X

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 860-10-1

§ 102 SGB X - Anspruch des vorläufig leistenden Leistungsträgers

- (1) Hat ein Leistungsträger auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorläufig Sozialleistungen erbracht, ist der zur Leistung verpflichtete Leistungsträger erstattungspflichtig.
- (2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorleistenden Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

